Anschrift: Bäuerliches Sorgentelefon, c/o Ueli Straub, Agridea, Eschikon 28, 8315 Lindau
Ansprechperson: Ueli Straub, Tel 078 738 03 97, ueli.straub@bluewin.ch
Spendenkonto: PC 69-326407-0

BÄUERLICHES SORGENTELEFON – STATUTEN

I. Allgemeines, Name, Sitz und Zweck

1 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Der Einfachheit halber wird in der Regel die weibliche Bezeichnung von Personen und Funktionsträgerinnen verwendet, das andere Geschlecht ist immer auch mit gemeint.

2 Name und Sitz

Unter dem Namen Bäuerliches Sorgentelefon, nachstehend Sorgentelefon genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
Sitz des Sorgentelefons ist der Wohnort der Präsidentin des Vorstandes.

3 Zweck

Das Sorgentelefon hat folgenden Zweck:

- Zuhören: die Anrufenden sollen ihre Sorgen darlegen/ablegen können
- Unterstützen der Anrufenden: Suche nach Ausweg, Überbrückungshilfe vermitteln
- Vermittlung weiterer Beratungsstellen

4 Aufgaben

- Die freiwilligen Mitarbeiterinnen des Sorgentelefons bleiben anonym und sind der Schweigepflicht unterstellt
- Die Anrufenden können anonym bleiben
- Zusammenarbeit mit andern Telefon-Seelsorgediensten.
- Das Sorgentelefon arbeitet unentgeltlich.
- Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen und sozial engagierten Organisationen im ländlichen Raum
- Fachliche Aus- und Weiterbildung sowie Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeiterinnen des Sorgentelefons ist gewährleistet.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Verlust

5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Sorgentelefons können juristische Personen sein. Voraussetzung ist, dass sie die Grundlagen und Ziele des Vereins unterstützen.

5.1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und führt eine Mitgliederliste.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

5.3 Der Austritt kann jeweils durch Kündigung auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich bei der Vorstandspräsidentin erfolgen.

5.4 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

5.5 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

III. Organisation

6 Organe und Amtsdauer

6.1 Die Organe des Sorgentelefons sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

6.2 Die Amtsdauer der Organe beträgt jeweils vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Oberstes beschliessendes Organ des Sorgentelefons ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der Präsidentin des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

7.2 Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstandspräsidenten eingereicht werden, wenn darüber abgestimmt werden soll.

7.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Begehren des Vorstandes oder von 20 Prozent der Mitglieder von der Vorstandspräsidentin einzuberufen. Diesem Begehren ist innert acht Wochen zu entsprechen.

7.4 Die Mitgliederversammlung wird nach Möglichkeit mit einer Tagung der Schweiz. ref. Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft (SRAKLA), der Schweiz. Kath. Bauernvereinigung (SKBV) und des Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV verbunden.

7.5 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Quorumsvorschrift für Statutenänderungen resp. Auflösung des Vereins gemäss Ziffer 12 und 13.

7.6 Jedes Mitglied erhält drei Stimmrechte, die es nach eigenem Ermessen einsetzen kann. Bei Stimmengleichheit anlässlich einer Mitgliederversammlung hat der Vorstandspräsident den Stichentscheid.

7.6 Ein Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung nur von einem anderen Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

7.7 Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Abstimmungen verlangen.

8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Genehmigung der Traktandenliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Vorstandspräsidentin
- Wahl der Revisorinnen
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets und Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Entscheide über Ausschüsse von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung
- Abberufung von Vereinsorganen

9 Vorstand

9.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Sorgentelefons. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird von der Vorstandspräsidentin oder deren Stellvertreterin einberufen und geleitet. Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen.

9.2 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er legt die Richtlinien der Arbeit fest und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

9.3 Der Vorstand organisiert sich selbst und teilt seinen Mitgliedern Aufgabenbereiche zu.

9.4 Die Präsidentin , die Verantwortliche für die Geschäftsleitung und die Verantwortliche für das Rechnungswesen bilden das Büro des Vorstandes. Dieses erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

9.5 Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat die Vorstandspräsidentin den Stichentscheid.

9.6 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereins sind. Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über ihre Arbeit.

9.7 Der Vorstand ist verantwortlich für Auswahl, Aus- und Weiterbildung der freiwilligen MitarbeiterInnen

10 Finanzen, Haftung und Revision

10.1 Das Sorgentelefon wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge, welche jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- Zuwendungen von Gönnern, Schenkungen, Vermächtnisse und Beiträge der öffentlichen Hand.

10.2 Es ist jährlich eine Rechnung abzulegen. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

10.3 Bei Überschuldung haftet nur das Vereinsvermögen.

10.4 Die Revision wird zwei Revisorinnen übertragen, welche aus den Reihen der Mitglieder zu rekrutieren sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

11 Zeichnungsberechtigung und Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Präsidentin, die Verantwortliche für das Rechnungswesen oder die Verantwortliche für die Geschäftsleitung sind berechtigt, für den Verein einzeln zu zeichnen.

12 Statutenänderungen

Die Statuten können mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die geplante Änderung ist unter Vorlage des neuen Textes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen.

13 Auflösung

13.1 Der Verein "Sorgentelefon" kann nur durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

13.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Diese begünstigte Person wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

13.3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

14 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

14.1 Soweit diesen Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten ergänzend die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

14.2 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 23. November 1996 in Kraft, revidiert am 6.4.03 durch die Mitgliederversammlung in Oensingen, revidiert durch die Mitgliederversammlung 2009, revidiert durch die Mitgliederversammlung 2011, revidiert durch die Mitgliederversammlung 2014.

Zürich, den 11. Juni 2014
Für den Vorstand:

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: